

der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Besund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken, das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Nr. 170. Bekanntmachung, die mit den Königl. Sächs. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege getroffene Uebereinkunft betr. vom 6. August 1845.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherreschaften ist zwischen der untermeldeten Fürstlichen Landesregierung und den Königl. Sächs. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege eine Uebereinkunft getroffen worden.

Es wird daher die hiesige ausgefertigte Vertragsurkunde nachstehend zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht:

Oera, den 6. August 1845.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
von Bretschneider.

Dr. Jung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reuß Plauischen, der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Oera, ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Verträge der beiden contrahirenden Staaten sollen einander unter den nachfolgenden